

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: HGB § 74 c

Leitsatz:

Ein Zwang zur Wohnsitzverlegung im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB ist dann anzuerkennen, wenn der durch ein Wettbewerbsverbot behinderte Arbeitnehmer eine neue Arbeitsstelle außerhalb seines bisherigen Wohnortes antritt, weil er nur dort eine Tätigkeit ausüben kann, die nach Art, Vergütung und Aufstiegschancen seiner bisherigen Tätigkeit nahekommt, und dies eine Wohnsitzverlegung erfordert.

Aktenzeichen: 3 AZR 283/73

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1973

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 283/73

2 Sa 600/72 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 17. Dezember 1973

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Petersdorff und Heimann für Recht erkannt:

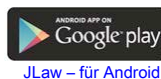
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. März 1973 - 2 Sa 600/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1935 geborene Kläger war seit Anfang 1967 bei der Beklagten als Reisevertreter für hochtransparente bzw. opake Zeichenpapiere im Bereich "Verkauf" für den rechtsrheinischen Teil von Nordrhein-Westfalen gegen ein Gehalt von zuletzt 2.160,-- DM angestellt. Bevor er bei der Beklagten eingetreten war, hatte er eine kaufmännische Lehre absolviert und war er als kaufmännischer Angestellter tätig gewesen, u.a. in verschiedenen kaufmännischen Abteilungen in der Mikrofilmindustrie und der Büroorganisation.

Der Kläger schied aufgrund eigener Kündigung am 30. Juni 1972 bei der Beklagten aus. Wegen eines mit der Beklagten vereinbarten Wettbewerbsverbotes konnte der Kläger in Essen - seinem Wohnort - nach seiner Behauptung keine gleichwertige Tätigkeit finden.

Er trat am 1. Juli 1972 als angestellter Vertreter in die Dienste der Firma L . Bis Dezember 1972 hatte er dort ein Einkommen von monatlich 2.175,-- DM brutto. Sein Arbeitsgebiet umfaßt den Raum Bonn - Koblenz - Trier. Vereinbarungsgemäß mußte er seinen Wohnsitz in diesen Vertreterbezirk legen, und zwar nach Möglichkeit in die Mitte des Gebietes. Im September 1972 zog er deshalb von E nach S bei B .

Die Beklagte zahlte ab Juli 1972 an den Kläger eine Karenzentschädigung in Höhe von 201,-- DM brutto monatlich. Auf die fällige Entschädigung rechnete sie nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB den anderweitigen Verdienst des Klägers insoweit an, als er zusammen mit der Karenzentschädigung mehr als 110 % des Betrages ausmachte, den er zuletzt als vertragsmäßige Leistung von der Beklagten erhalten hatte.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte habe nach § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB seinen Verdienst nur insoweit anrechnen dürfen, als dieser mit der Karenzentschädigung mehr als 125 % der letzten Vertragsbezüge bei der ^{Beklagten} ~~Klägerin~~ ausmache. Zu seinem Umzug nach S sei er durch das Wettbewerbsverbot gezwungen gewesen. Am 1. Juli 1972 habe er bei der Firma R GmbH in D , einer Konkurrenzfirma der Beklagten, eine Tätig-

- 3



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

keit aufnehmen wollen. Die Beklagte habe jedoch das vereinbarte Wettbewerbsverbot vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen. Sodann habe er sich im E Raum um eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Beschäftigung bemüht. Hierbei hätten sich nur zwei Firmen, nämlich die Firma A und die Firma G angeboten. Die Firma A habe ihm für den Verkauf von Toiletten- und Badezimmerartikeln ein monatliches Entgelt von 1.400,-- DM geboten. Bei der Firma G habe er gegen ein monatliches Fixum von 1.200,-- DM technische Artikel, z.B. Fotokopiergeräte, verkaufen sollen. Bei einer Tätigkeit für diese Firma habe er seine bis dahin erworbenen Kenntnisse nicht verwerten können. Mit dem ihm von diesen Firmen gebotenen Gehalt sei es ihm auch nicht möglich gewesen, den Lebensstandard seiner Familie aufrechtzuerhalten. Deshalb habe er sich auf eine weitere Anzeige bei der Firma L als reisender Verkäufer für die Bürobranche beworben, wobei er sich habe verpflichten müssen, seinen Wohnsitz innerhalb seines Arbeitsgebiets Bonn - Koblenz - Trier zu nehmen.

Zu seinem Aufgabenbereich bei der Firma L gehöre sowohl der Verkauf von Büroartikeln als auch die Bearbeitung von speziellen Büroorganisationsfragen. Seine jetzige Tätigkeit könne, wenn man sie mit seiner bisherigen Tätigkeit bei der Beklagten vergleiche, als branchenfreundlich bezeichnet werden. Durch seine langjährige Tätigkeit in der Papierbranche habe er auf diesem Sektor spezielle Kenntnisse. Nach Ablauf des Wettbewerbsverbotes wolle er in die Papierbranche zurückkehren. Unter diesen Umständen sei es sachgerecht, wenn er bei der Wahl der neuen Stelle diese Umstände mitberücksichtige.

Die Differenz zwischen dem Betrag, den die Beklagte dem Kläger als Karenzentschädigung nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB zahlt, und dem Betrag, den der Kläger nach § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB errechnet, beträgt - rechnerisch unstreitig - für die Monate September bis Dezember 1972 $4 \times 324,- = 1.296,-$ DM. Diesen Betrag nebst Zinsen hat - soweit es die Revisionsinstanz noch interessiert - der Kläger von der Beklagten mit der Klage verlangt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten habe sich der Kläger wieder seinem früheren Tätigkeitsfeld, der Büroorganisation, zugewandt. Dabei sei der Kläger durch das Wettbewerbsverbot keineswegs gezwungen gewesen, seinen Wohnsitz zu verlegen. Auch wenn der Kläger seine bisherige Tätigkeit bei der Beklagten berücksichtige, sei es ihm möglich, im Raum Essen als Verkäufer zu arbeiten. Die jetzige Arbeitsmarktsituation spreche gegen die Auffassung des Klägers, da insbesondere auf dem Gebiet des Verkaufs von allen Branchen versierte Kräfte im Bereich des Wohnsitzes des Klägers gesucht würden. Für die Wohnsitzverlegung hätten andere, nicht durch das Wettbewerbsverbot bedingte Gründe vorgelegen. Aus dem eigenen Vorbringen des Klägers ergebe sich, daß er im Essener Raum andere Arbeitsmöglichkeiten bei anderen Arbeitgebern gehabt habe. Der Kläger versteife sich auf die Vorstellung, daß ihm der Weg zur Konkurrenzfirma der Beklagten, der Firma R in D, für die nächsten zwei Jahre verschlossen bleibe. Das sei aber gerade der Sinn und der Zweck der Wettbewerbsvereinbarung. Es sei nicht einzusehen, daß die Beklagte mit den Auswirkungen der vorübergehenden Beschäftigung des Klägers bei der Firma L finanziell belastet werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen.

Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das zwischen den Parteien geschlossene Wettbewerbsverbot war ein bedingtes Wettbewerbsverbot. Nach der Wettbewerbsvereinbarung war die Beklagte nur dann zur Zahlung der Karenzentschädigung verpflichtet, wenn sie ihre Rechte aus der Konkurrenzklausel in Anspruch nahm. Weil das bedingte Wettbewerbsverbot einer entschädigungslos vereinbarten Konkurrenzklausel gleichkommt, ist das bedingte Wettbewerbsverbot nach feststehender Rechtsprechung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

des Senats wegen Umgehung des § 74 Abs. 2 HGB für den Arbeitnehmer unverbindlich. Für entschädigungslose Wettbewerbsverbote mit "Hochbesoldeten" galt bis zum 31. Dezember 1970 eine Übergangsregelung (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 10. August 1973 - 3 AZR 338/72 - AP Nr. 33 zu § 74 HGB [zu III 3 b der Gründe]). Die Unverbindlichkeit eines bedingten Wettbewerbsverbots hat zur Folge, daß der Arbeitnehmer sich einer Konkurrenztätigkeit nicht zu enthalten braucht. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats hat der Arbeitnehmer, der eine Konkurrenztätigkeit unterläßt, keinen unbedingten Anspruch auf Karenzentschädigung, weil sich für die Arbeitnehmer, denen vertraglich keine Entschädigung in der in § 74 Abs. 2 HGB bestimmten Höhe zugesichert ist, der Zahlungsanspruch ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen richtet. Ob dieses Ergebnis im Wege der Rechtsfortbildung überwunden werden muß, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Der Arbeitnehmer, der sich an das Wettbewerbsverbot hält, hat jedenfalls dann einen Anspruch auf Karenzentschädigung, wenn der Arbeitgeber das Wettbewerbsverbot in Anspruch genommen hat. Denn für diesen Fall hatte der Arbeitgeber sich zur Zahlung verpflichtet (BAG AP Nr. 29 zu § 74 HGB [zu I 2 und 3 der Gründe]) mit Anm. von Grunsky). Unstreitig hat die Beklagte vom Kläger die Einhaltung des Wettbewerbsverbots verlangt.

II. 1. Nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB muß sich der Angestellte auf die fällige Karenzentschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Angestellte durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt nach § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB an die Stelle des Betrages von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel. Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren ausschließlich darüber, ob der

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kläger im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB "gezwungen" war, infolge des Wettbewerbsverbots von E nach S um-zuziehen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, unter "gezwungen" in § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB sei nicht unvermeidlicher Zwang zu verstehen; allerdings genüge auch nicht, daß das bestehende Wettbewerbsverbot lediglich der Anlaß für die Wohnungsverlegung gewesen sei. Die durch das Wettbewerbsverbot bestehenden Beschränkungen müßten vielmehr unmittelbar dazu geführt haben, daß der Handlungsgehilfe eine neue Stelle angenommen habe, bei der er auch seinen Wohnsitz habe wechseln müssen. Eine interessengerechte Auslegung des § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB ergebe, daß der durch ein Wettbewerbsverbot in seinen Erwerbsmöglichkeiten beschränkte Handlungsgehilfe bei der Wahl einer neuen Arbeitsstelle auf eine Beibehaltung seines bisherigen Verdienstes Bedacht nehmen und zugleich eine solche Stelle aussuchen dürfe, in der er seine bisherige Berufserfahrung am besten verwerten könne. Die Wettbewerbsvereinbarung schränke den Arbeitnehmer ohnehin in der durch Art. 12 Abs. 1 GG grundgesetzlich geschützten freien Wahl des Arbeitsplatzes ein. Diese Behinderung werde durch die Karenzentschädigung nur in finanzieller Hinsicht ausgeglichen. Der Arbeitnehmer, der eine neue Arbeitsstelle außerhalb seines bisherigen Wohnsitzes antrete, weil er in dieser eine Tätigkeit ausüben könne, die seiner bisherigen Tätigkeit am nächsten komme oder in der er auf jeden Fall seine bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am besten verwerten könne, werde dann durch das Wettbewerbsverbot zur Verlegung seines Wohnsitzes "gezwungen", wenn eine annähernd gleich gute Verwertung seiner Arbeitskraft am bisherigen Wohnort nicht möglich sei. Der Kläger habe daher zu einer artverwandten Branche bei der Firma L überwechseln dürfen.

3. Diese vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB wird dem Zweck gerecht, den diese Vorschrift insgesamt verfolgt. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

a) Die Karenzentschädigung soll dem Handlungsgehilfen einen angemessenen Ausgleich für die im Interesse des Arbeitgebers vereinbarte Wettbewerbsenthaltung geben (BAG AP Nr. 20 zu § 74 HGB [zu II 4 a der Gründe]; BAG 22, 6 [10] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [zu II 3 a der Gründe]). Andererseits soll die Entschädigung dem Arbeitnehmer nicht auf Kosten des Arbeitgebers sein, der durch die Wettbewerbsenthaltung nicht veranlaßten Gewinn bringen (BAG 19, 194 [199] = AP Nr. 1 zu § 74 c HGB [zu 3 b Abs. 2 der Gründe]; BAG 20, 162 [169] = AP Nr. 21 zu § 74 HGB [zu III Abs. 2 der Gründe]).

b) Aufschlußreich für die Auslegung des § 74 c Abs. 1 HGB ist auch, wie der in § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB verwandte Begriff des böswilligen Unterlassens eines anderweitigen Erwerbs zu verstehen ist: Der durch ein Wettbewerbsverbot in seiner Berufsausübung beschränkte Arbeitnehmer hat auf dem ihm verbleibenden Tätigkeitsbereich in weitem Umfang die Freiheit der Arbeitsplatzwahl, auch wenn das auf Kosten des bisherigen Arbeitgebers geht; er darf seine Interessen am beruflichen Fortkommen an die erste Stelle setzen (BAG 19, 194 [204 f.] = AP Nr. 1 zu § 74 c [zu 6 b der Gründe]).

c) Diese Billigkeitsgrundsätze, die bei der Anwendung der Anrechnungsverfahren des § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB allgemein zu beachten sind, müssen auch für die Auslegung des § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB gelten, soweit es dabei um die Frage geht, was unter "gezwungen" zu verstehen ist. Zwischen den ehemaligen Partnern des Arbeitsvertrages besteht ein vertragliches Band, das wie ein Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer verpflichtet, auf die Interessen seines früheren Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Dieses ist der Grund der Anrechnungsregelung (BAG 19, 194 [203] = AP Nr. 1 zu § 74 c HGB [zu 5 b der Gründe]). Andererseits ist zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, daß er, soweit er durch ein Wettbewerbsverbot beschränkt ist, nicht auf seinem Spezialgebiet tätig werden kann. Der Verlust von zwei Jahren Berufserfahrung kann für den davon betroffenen Arbeitnehmer in erheblichem Umfang zu einer Chancenverengung auf dem Arbeits-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

markt führen (vgl. dazu auch Johann Paul Bauer, Festschrift für Schnorr von Carolsfeld, 1972, S. 1 ff. [14 ff.]). Unter Abwägung dieser Umstände darf ein Arbeitnehmer billigerweise bei der Wahl einer neuen Arbeitsstätte nicht nur auf die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards, sondern auch auf die Beibehaltung einer Tätigkeit im gleichen Beschäftigungszweig insoweit bedacht sein, als dem nicht das Wettbewerbsverbot entgegensteht. Bei einer "branchenfremdlichen" Tätigkeit ist der Verlust von zwei Jahren Berufserfahrung weniger schwerwiegend und eine Rückkehr in den speziellen Beruf unter erleichterten Umständen möglich. Diese Interessenlage wirkt sich auch auf die Auslegung des Wortes "gezwungen" in § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB aus. Deshalb sind die Grenzen der Auslegung noch nicht überschritten, wenn man mit dem Landesarbeitsgericht annimmt, es liege auch dann ein Zwang zur Wohnsitzverlegung vor, wenn der durch ein Wettbewerbsverbot behinderte Arbeitnehmer eine neue Arbeitsstelle außerhalb seines bisherigen Wohnsitzes antritt, weil er an diesem Arbeitsplatz eine Tätigkeit ausüben kann, die seiner bisherigen Tätigkeit am nächsten kommt oder in der er seine bisherigen Erfahrungen am besten verwerten kann, und wenn er eine annähernd gleich gute Verwertung seiner Arbeitskraft am bisherigen Wohnort nicht findet. Die gegenteilige Ansicht von Würdinger (Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 74 c Anm. 3), wonach ein Zwang zum Wohnungswechsel erst angenommen wird, wenn auch bei einem Wechsel des Handelszweiges die Möglichkeiten für den Arbeitnehmer erschöpft sind, an seinem alten Wohnsitz einen geeigneten Verdienst zu erzielen, führt zu einer untragbaren Belastung des Arbeitnehmers und ist daher als unangemessen und unbillig abzulehnen.

4. a) Entgegen der Ansicht der Revision setzt sich die hier vertretene Ansicht auch nicht über den nach dem Sprachgebrauch anerkannten Wortsinn des Begriffs "Zwang" hinweg. Die Revision erkennt zum einen, daß der Wortsinn keine feste, sondern fast immer eine variable Größe ist (vgl. z.B. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1969, S. 301 ff.; Engisch, Einführung in das juristische Denken, 5. Aufl., 1971, S. 78 f.). Zum anderen über-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sieht die Revision, daß anerkanntermaßen jedes, auch ein dem Scheine nach rein "faktisches", Begriffsmerkmal eines Normtatbestandes wertend zu verstehen ist und nur mit dem Verständnis seiner Rolle als Merkmal gerechter Abwägung der Interessen im Sinne des spezifischen Normzweckes verwendbar ist (Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, ergänzte Ausgabe 1972, S. 56 ff. insbes. S. 57 und 62).

b) Das Landesarbeitsgericht hat die Vorschrift des § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB ferner nicht, wie die Revision weiter einwendet, erweiternd ausgelegt oder analog angewendet. Auch wenn man wie die Revision in § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB eine Ausnahmebestimmung sieht, die nur für einen genau umschriebenen Fall gilt und den in § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB zum Ausdruck gekommenen Grundsatz durchbricht, so gilt nur die Auslegungsregel, daß der Ausnahmesatz nicht in einem "weiteren" Sinn ausgelegt werden darf, als durch den erkennbaren Gesetzeszweck gefordert wird, und insoweit eine analoge Anwendung unzulässig ist (vgl. Larenz aaO, S. 329). Eine erweiternde, nicht mehr vom Gesetzeszweck gebotene Auslegung oder eine Analogie hat das Landesarbeitsgericht, wie oben ausgeführt, nicht vorgenommen.

c) Da die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung noch vom Sinn und Zweck des Gesetzes gedeckt ist, liegen auch nicht, wie die Beklagte mit der Revision weiter rügt, dem Urteil vorrangig gesellschafts- oder rechtspolitische Überlegungen zugrunde. Von gesellschafts- oder rechtspolitischen Erwägungen zu trennen ist die Frage des "Bedeutungswandels der Rechtsnormen" (vgl. dazu Larenz, aaO, S. 330 ff.). Solche Gründe brauchen zur Rechtfertigung des Auslegungsergebnisses des landesarbeitsgerichtlichen Urteils nicht herangezogen zu werden. Eine rechtspolitische Erwägung wäre z.B., ob die in § 74 c HGB zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertentscheidung, die bereits bei der Beratung des Entwurfs zur Änderung des Handelsgesetzbuches umstritten war (vgl. Verhandlungen des Reichstages, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Band 303, Anlagen zu dem Stenographischen Bericht Nr. 1171 bis 1397, S. 2827 ff.), überhaupt noch einsichtig und sozial tragbar ist. Das könnte in mancher Beziehung

- 10 -

mit guten Gründen bezweifelt werden, da nur schwer zu rechtfertigen ist, daß die berufliche Tüchtigkeit des Arbeitnehmers auf einem nicht gesperrten Tätigkeitsgebiet dem Arbeitgeber zugute kommt, und Bedenken bestehen "den Arbeitnehmer auf seiner letzten Vergütung zuzüglich eines Zuschlags trotz regelmäßiger allgemeiner Einkommenssteigerungen und Währungsverfall für die Dauer des Wettbewerbsverbots in einer Weise festzuschreiben, daß jede anderweitige Einkommenssteigerung nur den Arbeitgeber von seiner Entschädigungspflicht befreit" (Schaub, BB 1972, 223 [226 11.Sp. oben]).

5. Der Kläger hat im Gegensatz zur Darstellung der Revision auch nicht die Tätigkeit bei den Firmen A und G in E allein deshalb abgelehnt, weil diese ihm seiner Behauptung nach eine Aufrechterhaltung seines Lebensstandards nicht bieten konnten. Er hatte ausdrücklich vorgetragen, daß er seine während der fünfjährigen Beschäftigungszeit bei der Beklagten erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in der Papierbranche bei diesen beiden Firmen nicht hätte verwerten können. Dies hat die Beklagte nicht bestritten. Deshalb ist das Landesarbeitsgericht auch zu Recht davon ausgegangen, daß Branchenerfolge eine nicht unerhebliche Rolle spielen und dem Kläger nicht vorgehalten werden kann, es sei für ihn als Verkäufer gleichgültig, in welcher Branche er tätig ist und was er bisher verkauft hat.

III. Nach allem hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen, daß der Kläger infolge des Wettbewerbsverbots zum Umzug gezwungen war. Deshalb muß die Beklagte ihm die Karenzentschädigung nach den Berechnungsmaßstäben zahlen, wie sie in § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB beschrieben sind und die der Kläger seiner Forderung zugrundegelegt hat. Das führt zur Zurückweisung der Revision der Beklagten.

gez. Dr. Stumpf Dr. Hilger Dr. Thomas
Petersdorff Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 283/73

2 Sa 600/72 Düsseldorf
(Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Januar
1976 beschlossen:

Das Urteil vom 17. Dezember 1973 wird gemäß § 319 ZPO
dahin berichtigt, daß es auf Seite 2 letzte Zeile der
Urteilsurschrift bzw. Seite 2 Zeile 4 von unten der
Urteilsausfertigung statt: "Klägerin" richtig: "Beklagten"
heißen muß.

gez. Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

